

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. D346

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

# LP4

BEZIRK: HAMBURG - MITTE    STADTEIL: ROTHENBURGSORT    ORTSTEIL: 134

PLANBEZIRK: WESTL. GRENZE DES FLURSTÜCKES 191 - LINDLEYSTRASSE - VIERLÄNDER DAMM - BILLHORNER DEICH - AUSSCHLAGER ELBDEICH - ENTENWERDER STRASSE - HAKEN

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, nra besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, nra historisch wertvolle Baulwerke
- Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BfV vom 8.6.1958

- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen für Einzelplätze, Garmenten
- Flächen für Einzelplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Privatstraße gem. § 15 des Bebauungsplanes
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BfV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

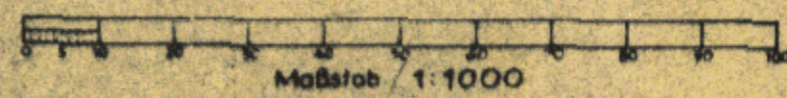
### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsm  
Hamburg 36, Steinhilberstraße 8  
Tel. 34 10 08

Mr. 4072



Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt    Baubehörde    Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt    Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom - 3. DEZ. 1958  
(GVBl. 1958, Seite 404)  
In Kraft getreten am 10. DEZ. 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 15. 12. 1958  
*Kudwitsch*  
Techn. Direktor

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 19. 3. 1956  
Vermessungsamt VAS

## Erläuterungen zum Durchführungsplan D 346

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP22/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 - 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort  
Planbezirk Westliche Grenze des Flurstücks 191 - Lindleystraße -  
Vierländer Damm - Eilthorner Deich - Ausschläger Elb-  
deich - Entenwerder Straße - Haken

### 1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

1.1 ein Geschäftsgebiet mit einer Nutzungsziffer von 2,0 für hafengebundene Betriebe. Als hafengebunden gelten solche Betriebe, die durch Art und Umfang ihres Güterumschlages einen direkten Wasseranschluß benötigen oder für die wegen der besonderen Art ihres Betriebes Hafennähe mit Wasseranschluß zweckmäßig ist.

Die angegebene Nutzungszahl ergibt, mit der Grundstücksfläche multipliziert, die höchstzulässige Summe aller Geschosflächen (außer Keller). Geschosfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge;

1.2 eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);

1.3 vier- und neugeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W9);

1.4 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);

1.5 zwei Flächen als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St) und eine erdgeschossige Garagenanlage (Gar), teilweise als Gemeinschaftsanlagen gem. § 10 der Reichsgaragenordnung.

### 2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die neugeschossige Wohnhausbebauung (W9) gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m;

2.32 für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g) 7,0 m;

2.33 für die neugeschossige Wohnhausbebauung (W9) 27,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

### 3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

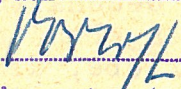
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 8. DEZ. 1958

  
\_\_\_\_\_  
Regierungsinspektor